

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachbereich Finanzen und Organisation

1. Juli 2022

KANTONALE RICHTLINIEN

Materielle Hilfe Berechnungsblatt für Asylsuchende (Ausweis N)

1. Ausgangslage

Für Asylsuchende, die ein Nettoeinkommen ab Fr. 200.– erzielen, wird monatlich ein "Berechnungsblatt materielle Hilfe" erstellt. Das Berechnungsblatt soll aufzeigen, ob die Person sich und ihre Familie selbstständig versorgen kann oder ob eine Teilunterstützung erforderlich ist.

2. Materielle Grundsicherung

Die materielle Grundsicherung für Asylsuchende beinhaltet das Verpflegungs-, Taschen- und Kleidergeld, einen Beitrag für den erweiterten Lebensunterhalt als Sachleistung oder in finanzieller Form sowie die Krankenkassenprämie. Die Beträge sind wie folgt festgelegt:

Verpflegung

	Pro Tag (in Fr.)	Pro Monat / 30 Tage (in Fr.)
Für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr	8.–	240.–
Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr	7.50	225.–

Taschengeld

	Pro Tag (in Fr.)	Pro Monat / 30 Tage (in Fr.)
Für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr	1.–	30.–
Für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahr	1.–	30.–

Kleider

Pro Person und Monat Fr. 20.–.

Lebensunterhalt

Die Gemeinden erhalten vom Kanton pro Person, die in ihren Strukturen unterstützt wird, pro Tag Fr. 7.50¹. Bei erwerbstätigen Personen wird diese Pauschale im "Berechnungsblatt materielle Hilfe" teilweise oder vollständig weitergegeben. Die Gemeinde berechnet die Höhe des Betrages anhand der individuellen Situation in der Unterkunft (Anteil an Sachleistungen) sowie der Art der Unterbringung. Das Kleidergeld von Fr. 20.-- pro Person und Monat muss auf jeden Fall ausgerichtet werden.

Krankenkassen-Prämie

Prämie Grundversicherung (Krankheit und Unfall) gemäss aktuell gültiger Police.

3. Einkommen

Die Lohnabrechnung ist von der / vom Asylsuchenden jeden Monat unaufgefordert beizubringen.

Folgende Punkte gelten als Einkommen:

- Voll- oder Teilzeitbeschäftigung (100 % entsprechend durchschnittlich 175 Stunden / Monat),
- Monatslohn und / oder Gratifikation / Ferien-, Feiertags-, Schicht- oder Überzeitenentschädigungen / Kinderzulagen / Bonus (Vorschüsse werden als Lohn angerechnet)
- Leistungen von Dritten wie Renten, Alimente, Stipendien², Taggelder der Arbeitslosenversicherung / bei Krankheit / Unfall (werden als Nettoeinkommen eingestuft),
- Überschuss aus Budget des Vormonats.

Verpflegungsgelder oder andere Spesen (ohne gesetzliche Abzüge wie AHV, ALV usw.), die von der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber explizit als solche deklariert werden, stehen der Arbeitnehmerin, dem Arbeitnehmer tatsächlich als solche zur Verfügung und werden nicht als Einkommen angerechnet.

Einkommensfreibetrag / Motivationsentschädigung

Der Einkommensfreibetrag ist abhängig vom Pensum. Bei 100 % Erwerbstätigkeit werden Fr. 300.– angerechnet. Für Berufslernende und Mittelschülerinnen und Mittelschüler wird ein Einkommensfreibetrag in der Höhe von Fr. 150.– ausgerichtet. Für die Teilnahme an einem vom Kanton organisierten Beschäftigungsprogramm wird nach Massgabe des Arbeitspensums eine Motivationsentschädigung gewährt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt diese Fr. 150.– pro Monat. Bei Teilnahme an einem externen Beschäftigungsprogramm sind die Zulagen gemäss SPV mit dem Anbieter, der Anbieterin zu klären.

Der Maximalbetrag für den Einkommensfreibetrag und die Motivationsentschädigung pro Unterstützungseinheit beträgt Fr. 400.–. Sind Berufslernende und Mittelschülerinnen und Mittelschüler Teil der Unterstützungseinheit, gilt ein Maximalbetrag von Fr. 500.–.

Surprise-Verkäufe werden ab einem Verdienst in der Höhe von Fr. 800.– als Vollzeitbeschäftigung gewertet (100 %-Pensum). Bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt der Einkommensfreibetrag Fr. 300.– pro Monat. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Einkommensfreibetrag nach Massgabe des Arbeitspensums gewährt (maximal Fr. 300.–). Die von Surprise ausbezahlten Spesen werden dabei ebenfalls als Lohn betrachtet und für den Einkommensfreibetrag einkalkuliert.

Es gibt kein Einkommensfreibetrag bei Bezug von ALV, KTG, UV- oder IV-Taggeldern, UV- oder IV-Renten sowie bei Altersrenten.

¹ Gemäss § 17g Abs. 1 lit. b der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV). Dazu gehören beispielsweise Serafe-Gebühren, Energieverbrauch, allgemeine ÖV-Kosten für Arztbesuche oder Kurse von Drittanbietern, Einrichtungsgegenstände, Verbrauchsmaterial etc.

² Nach erfolgter Auszahlung an die Klientin / den Klienten werden Stipendien bis zum Ende der Laufzeit / Restlaufzeit mit monatlich gleichen Anteilen als Einkünfte auf dem "Berechnungsblatt materielle Hilfe" eingetragen.

Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt Einkommensfreibetrag, Motivationsentschädigung, Integrationszulage³ entnehmen.

Situationsbedingte Leistungen

- Spezielle Erwerbsunkosten (ÖV-Tickets und Abonnemente), welche von den Klientinnen oder Klienten vorab bezahlt wurden, dürfen auf dem Berechnungsblatt für materielle Hilfe aufgeführt werden, um die Barauszahlung bzw. die Anrechnung der Kosten, entsprechend zu erhöhen (Rückvergütung an die Gemeinde via Quartalsabrechnung, gemäss SPV).
- Weitere situationsbedingte Leistungen⁴:
 - Fremdbetreuung von Kindern (Rückvergütung über Quartalsabrechnung)
 - Schule und Erstausbildung (Rückvergütung über Quartalsabrechnung)
 - Sonderunterbringung / krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen (erfordern ein Gesuch um Kostengutsprache):
 - o Unterbringung bei Pflegefamilie
 - o Mittagstisch
 - o Sonderschule

4. Unterbringung

Kantonale Unterkünfte

In kantonalen Unterkünften gelten folgende Ansätze für Wohnkosten. Diese reduzieren sich bei Familien ab vier Personen. Die Ansätze dienen den Gemeinden mit Kollektivunterkünften als Richtlinie. Der Kantonale Sozialdienst empfiehlt, den Maximalbetrag von Fr. 345.– pro Person in Kollektivunterkünften nicht zu überschreiten. Bei Einzelwohnungen wird jeweils der Mietzins gemäss Mietvertrag angerechnet, inklusive Nebenkosten.

Anzahl Personen	Pro Monat in Fr.
1	345.–
2	690.–
3	1'035.–
4	1'318.–
5	1'539.–
6	1'725.–
7	1'904.–
8	2'091.–

³ www.ag.ch/service_fuer_gemeinden_und_behoerden (Register "Asyl")

⁴ Belege für Kostengutsprachen müssen nicht eingereicht werden.

5. Teilunterstützung

Die Teilunterstützung beginnt, wenn aufgrund der Berechnungen ein Fehlbetrag besteht und erfolgt in der Höhe des Fehlbetrags. Prioritär werden in der Teilunterstützung die Kosten für die Krankenversicherung gedeckt, an zweiter Stelle folgt die Unterbringung und zuletzt die Bargeld-Unterstützung.

6. Selbstständigkeit

Falls bei Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen eines Monats alle Kosten abgedeckt werden (Mehreinnahmen), erfolgt im aktuellen Monat keine Barauszahlung und die beziehungsweise der Asylsuchende muss sich an den Wohnkosten und der Krankenkassenprämie beteiligen. Ein allfälliger Überschuss der Einnahmen muss für die Folgemonate aufgespart werden.

Kann die Person anschliessend nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ein geregelteres Einkommen erzielen und damit ihre Kosten künftig selbst decken und erfüllt zudem weitere Kriterien (zum Beispiel unbefristeter Arbeitsvertrag), wird sie in die wirtschaftliche Selbstständigkeit entlassen. Dies geschieht bei betreuten Gemeinden in Rücksprache mit der zuständigen Betreuung und Gruppenleitung. Die materielle Hilfe wird eingestellt. Die Person darf eine eigene günstige Wohnung im Kanton Aargau suchen. Bei selbständigen Gemeinden entscheiden die Gemeinden über die Selbstständigkeit, wobei der Kantonale Sozialdienst unterstützend berät.

Solange sich die Person in einer kantonalen oder kommunalen Unterkunft aufhält, werden die Wohnkosten weiterhin monatlich in Rechnung gestellt.

Die Krankenkasse wird von der Kollektivversicherung in die Einzelversicherung gewechselt (auf Franchise und Selbstbehalt hinweisen). Die entsprechende Police sowie die Prämienrechnungen werden vom Versicherer direkt der Klientin, dem Klienten zugestellt (mehrmonatige Rechnungsstellung). Die Person muss darauf hingewiesen werden, dass sie meist ein Anrecht auf die individuelle Prämienverbilligung (IPV) hat. Die Gemeinden unterstützen die Personen bei der Anmeldung. Ein Wechsel der Krankenkasse kann jeweils auf Ende November vollzogen werden.

7. Private Schulden, Mahngebühren, Inkassokosten

Der Kantonale Sozialdienst übernimmt keine privaten Schulden und damit verbundene Mahngebühren oder Inkassokosten, die aufgrund unbezahlter Rechnungen anfallen. Diese sind ausschliesslich durch den Verursacher, die Verursacherin zu bezahlen.

Es wird empfohlen, die Themen Finanzen, Schulden, Ratenzahlungen, Rechnungen, Mahnungen und Beteiligungen zu thematisieren. Damit erkennen die betroffenen Personen im Hinblick auf eine zukünftige Selbstständigkeit, dass bei einer allfälligen Wohnungssuche Beteiligungen im Beteiligungsregisterauszug erscheinen und eine Stolperfalle bei der Wohnungssuche bedeuten.

8. Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen das Team Rechnungswesen des Kantonalen Sozialdiensts unter ksd.rechnungswesen@ag.ch oder 062 835 29 90 gerne zur Verfügung.